

Tenos Mediationsordnung

Präambel

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien (Medianden) mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren¹ freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 Abs. 1 Mediationsgesetz). Tenos begleitet das Verfahren als neutrale, auf Wirtschaftsmediation spezialisierte Institution mit dem Ziel, einen zügigen und professionellen Ablauf mit dafür qualifizierten Wirtschaftsmediatoren zu gewährleisten.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Mediationsordnung findet Anwendung, wenn die Medianden dies in einer vertraglichen Mediationsklausel oder in einer Mediationsabrede vereinbart haben.
- (2) Es gelten die Tenos Mediations- und Honorarordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt des Beginns (§ 6 Abs. 1) des Mediationsverfahrens.
- (3) Die Medianden können das Verfahren in Abstimmung mit Tenos jederzeit einvernehmlich nach ihren Vorstellungen, ggf. auch abweichend von dieser Mediationsordnung, gestalten. Dies erfolgt schriftlich.

§ 2 Stellung von Tenos

Tenos schlägt als neutrale Institution je nach Wunsch der Medianden einen oder mehrere Mediatoren vor und ernennt diese(n). Während des Mediationsverfahrens unterstützt Tenos die Medianden und den Mediator in administrativen Angelegenheiten des Verfahrens und steht für allgemeine Fragen zu Mediationsverfahren zur Verfügung.

§ 3 Stellung des Mediators

- (1) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Medianden durch die Mediation führt (§ 1 Abs. 2 Mediationsgesetz).
- (2) Der Mediator führt die Mediation gemäß dieser Mediationsordnung durch.

§ 4 Beauftragung von Tenos

- (1) Jede Partei einer Mediationsklausel bzw. Mediationsabrede kann Tenos mit der Einleitung eines Mediationsverfahrens beauftragen.
- (2) Die Beauftragung erfolgt schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mit folgendem Inhalt:
 - Name und Anschrift sowie Telefonnummer, E-Mail der Medianden und ihrer Anwälte
 - Kopie der Mediationsabrede bzw. Mediationsklausel
 - Kurze Bezeichnung der Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit
- (3) Tenos informiert die andere Partei unverzüglich über den Zugang der Beauftragung.

¹ Anmerkung: In dieser Mediationsordnung wird überwiegend die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich gehen wir von einer Gleichstellung aller Menschen aus und haben ausschließlich zur besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

§ 5 Bestellung des Mediators

- (1) Tenos ernennt nach dem Eingang der Beauftragung (§ 4) einen oder mehrere Mediator(en) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Dabei muss der Mediator über eine geeignete Ausbildung im Sinne des Mediationsgesetzes verfügen und regelmäßige Fortbildungen nachweisen können.
- (2) Tenos schlägt den Parteien binnen einer Frist von in der Regel einer Woche nach Erhalt der Verfahrensgebühr (§ 1 Honorarordnung) einen Mediator vor. Sind beide Parteien mit dem Vorschlag einverstanden, so ernennt Tenos diese Person zum Mediator.
- (3) Lehnt eine Partei den Vorschlag ab, so unterbreitet Tenos innerhalb von 7 Werktagen einen zweiten Vorschlag. Sind die Parteien mit dem zweiten Vorschlag einverstanden, so ernennt Tenos die vorgeschlagene Person zum Mediator. Andernfalls kann Tenos weitere Vorschläge unterbreiten, kann aber auch die weitere Bearbeitung des Auftrags ablehnen.
- (4) Die Annahme eines Vorschlags zur Ernennung eines Mediators erfolgt schriftlich per Post, Fax oder E-Mail. Ein Vorschlag gilt als abgelehnt, wenn eine Partei sich nach Ablauf von einer Woche nicht erklärt hat.
- (5) Die Parteien können sich jederzeit unabhängig von einem Vorschlag von Tenos auf einen Mediator einigen. In diesem Fall ernennt Tenos diese Person.
- (6) Die vorgeschlagenen Personen haben Tenos und den Parteien alle Umstände mitzuteilen, die ihre Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Bei Vorliegen solcher Umstände darf der Mediator nur tätig werden, wenn die Medianden ausdrücklich schriftlich zustimmen. Ein Mediator, der vor der Mediation in derselben Sache für einen der Medianden tätig gewesen ist, darf nicht als Mediator tätig werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mediation

- (1) Das Mediationsverfahren beginnt mit der Beauftragung (§ 4) von Tenos.
- (2) Das Mediationsverfahren endet mit einer Einigung der Medianden.
- (3) Jeder Mediand kann im Mediationsverfahren nach Erörterung der Sach- und Problemlage (gegebenenfalls im vertraulichen Einzelgespräch) jederzeit schriftlich das Mediationsverfahren gegenüber Tenos und dem Mediator für beendet erklären. Das Mediationsverfahren endet zwei Wochen nach Zugang dieser Erklärungen.
- (4) Das Verfahren endet ebenfalls, wenn der Mediator oder, soweit ein Mediator noch nicht ernannt worden ist, Tenos das Verfahren für beendet erklärt.
- (5) Die Beendigung des Mediationsverfahrens steht einem erneuten Mediationsverfahren über dieselbe Sache nicht entgegen.

§ 7 Aufgaben und Pflichten des Mediators

- (1) Der Mediator unterstützt die Medianden, ihre Meinungsverschiedenheit bzw. Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Er gestaltet zu diesem Zweck das Verfahren nach seinem Ermessen. Insbesondere stellt er einen strukturierten und zügigen Verfahrensgang sicher und gibt den Parteien ausreichend Gelegenheit zur Darstellung ihrer Sichtweisen und Standpunkte.
- (2) Der Mediator kann einen Assistenten hinzuziehen.
- (3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er erteilt weder Rechtsrat, noch überprüft er die Rechtswirksamkeit einer durch die Medianden gefundenen Lösung.
- (4) Der Mediator kann zur effektiven Verfahrensdurchführung Gespräche mit jeweils nur einem Mediand (Einzelgespräche) führen. Auf Wunsch des jeweiligen Medianden behandelt der Mediator die Inhalte der Einzelgespräche auch gegenüber dem anderen Medianden vertraulich.



§ 8 Vertretungsbefugnis, persönliche Teilnahme, Rechtsberater

- (1) Jeder Mediand hat persönlich an der Mediation teilzunehmen. Soweit Vertreter der Medianden teilnehmen, müssen diese mit dem Gegenstand der Mediation vertraut sowie zur einvernehmlichen Regelung umfassend bevollmächtigt sein und eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (2) Den Medianden wird empfohlen, sich durch ihre jeweiligen Rechtsberater in der Mediation begleiten und rechtlich beraten zu lassen.

§ 9 Nichtöffentlichkeit, Vertraulichkeit, Einbeziehung Dritter

- (1) Die Mediation ist nicht öffentlich.
- (2) Die Parteien, der Mediator und sein Assistent sowie Tenos sind hinsichtlich aller Umstände des Mediationsverfahrens zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dies umfasst sowohl die Tatsache, dass das Mediationsverfahren durchgeführt wird, wie auch alle Umstände, die im Zusammenhang mit der Mediation bekannt werden.
- (3) Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Einverständnis des Mediators sind die Medianden berechtigt, juristischen, fachlichen oder sonstigen Beistand in das Verfahren mit einzubeziehen. Die Beistände müssen sich vor der Durchführung der Mediation schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichten.

§ 10 Aussetzung von Rechtsstreitigkeiten

Die Parteien sind dazu verpflichtet, laufende Gerichtsverfahren ruhen zu lassen und neue Gerichtsverfahren nicht einzuleiten, sofern diese Angelegenheiten der Mediation betreffen. Dies gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren.

§ 11 Verjährung

Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand der Mediation sind, ist ab Beginn (§ 6 Abs. 1) des Mediationsverfahrens gehemmt. Die Hemmung endet frühestens drei Monate nach Beendigung (§6 Abs. 2 - 4) des Mediationsverfahrens.

§ 12 Haftung

Der Mediator und Tenos haften nicht für fahrlässiges Handeln. Tenos haftet nicht für das Verhalten des Mediators.

§ 13 Kosten

Die Kosten für ein Mediationsverfahren auf der Grundlage dieser Mediationsordnung ergeben sich aus der Tenos Honorarordnung, die Bestandteil dieser Mediationsordnung und ihr als Anlage beigelegt ist.

§ 14 Rechtswahl, Mediationsklausel

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und Tenos sowie zwischen dem Mediator und den Parteien unterliegen deutschem Recht.
- (2) Sollte es zwischen den Parteien und Tenos aus oder im Zusammenhang mit dieser Mediationsordnung zu Meinungsverschiedenheiten kommen, so wird vor Klageerhebung eine Mediation gemäß der Tenos Mediationsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Auf Wunsch der Medianden bestimmen ausschließlich die Medianden einen Mediator ihrer Wahl.

